

Checkliste Rechtsformen



Grundinformationen zu

1. Gesellschaft bürgerlichen Rechts,

2. offene Handelsgesellschaft

3. Kommanditgesellschaft

4. Gesellschaft mit beschränkter Haftung

5. Die "Limited" - Wahl einer ausländischen Gesellschaftsform als Alternative zur deutschen GmbH?

1. Die Gesellschaft bürgerlichen Rechts (§§ 705 - 740 BGB)

Diese Gesellschaft ist immer dann die richtige Rechtsform, wenn mehrere Gründer gemeinsam ein kleingewerbliches oder freiberufliches Unternehmen starten möchten. Da die Gesellschaft nicht in das Handelsregister eingetragen wird, kann sie keine eigene Firma führen, sondern muss im formellen Geschäftsverkehr unter den Namen aller Gesellschafter mit den jeweiligen Vornamen auftreten. In der Werbung kann aber eine einheitliche Bezeichnung, z. B. eine Geschäftsbezeichnung, ein Logo oder ein anderes Zeichen verwendet werden.

Zustandekommen

Eine Gesellschaft kommt durch Abschluss eines Gesellschaftsvertrages zustande. Für diesen Vertrag ist keine besondere Form vorgeschrieben, wenngleich die Schriftform empfehlenswert ist. Neben den Namen der Gesellschafter, dem Unternehmenszweck, dem Sitz und der Geschäftsbezeichnung kann der Vertrag beispielsweise Bestimmungen über die Aufgabenverteilung, die Geschäftsführung und die Vertretung nach außen, die jeweiligen Beiträge, Gewinn- und Verlustbeteiligung, ein Wettbewerbsverbot oder eine Schiedsgerichtsklausel enthalten. Um im Fall des Ausscheidens eines Gesellschafters den Bestand des Unternehmens zu sichern, kann der Gesellschaftsvertrag außerdem vorsehen, dass das Geschäft durch den oder die verbliebenen Gesellschafter fortgeführt wird.

Haftung

Gläubigern gegenüber haftet sowohl das Gesellschaftsvermögen als auch das gesamte Privatvermögen aller Gesellschafter. Im Innenverhältnis steht einem in Anspruch genommenen Gesellschafter ein Ausgleich im Verhältnis ihrer jeweiligen Beteiligungen gegen seine Partner zu.

Wenn ein Unternehmen den kleingewerblichen Rahmen überschreitet und in erheblichem Umfang am geschäftlichen Verkehr teilnimmt, ist die Gesellschaft bürgerlichen Rechts nicht mehr die richtige Rechtsform. Dann kommt – neben einer GmbH – vor allem die Gründung einer offenen Handelsgesellschaft in Betracht.

2. Offene Handelsgesellschaft (§§ 105 - 160 HGB)

In einer offenen Handelsgesellschaft schließen sich Gewerbetreibende zum gemeinsamen Betrieb eines kaufmännischen Unternehmens zusammen. Freiberuflern steht diese Rechtsform nicht zur Verfügung.

Zustandekommen

Die offene Handelsgesellschaft wird durch Abschluss eines Gesellschaftsvertrags zwischen den beteiligten Gesellschaftern errichtet. Der Vertrag, der zweckmäßigerweise schriftlich gefasst wird, enthält meist Regeln über die Firma der OHG, die Kündigung und das Ausscheiden eines Gesellschafters sowie Entnahmen, ggf. auch eine Schiedsgerichtsklausel.

Handelsregister und Firma

Die Firma der Gesellschaft ist zum Handelsregister anzumelden. Die Anmeldung muss die Namen der Gesellschafter, die Firma und den Sitz sowie den Zeitpunkt des Beginns der Gesellschaft enthalten und von einem Notar beglaubigt werden. Die Firma der offenen Handelsgesellschaft kann Namens-, Sach- oder Phantasiebezeichnungen enthalten, muss zur Kennzeichnung geeignet sein und Unterscheidungskraft besitzen. Dazu ist ihr der Rechtsformzusatz „offene Handelsgesellschaft“ bzw. „oHG“ beizufügen; täuschungsgeeignete Zusätze sind unzulässig. Jede Änderung der Firma oder Gesellschafter ist zum Handelsregister anzumelden. Dasselbe gilt, wenn eine Gesellschaft durch Beschluss aufgelöst wird.

Geschäftsführung und Vertretung

Das HGB sieht grundsätzlich die Einzelgeschäftsführung und die Einzelvertretungsberechtigung aller Gesellschafter vor. Der Gesellschaftsvertrag kann andere Regelungen treffen, dies muss aber zum Handelsregister angemeldet werden.

Haftung

Neben dem Gesellschaftsvermögen haften den Gläubigern gegenüber auch die Privatvermögen aller Gesellschafter, unabhängig davon, ob sie an der Geschäftsführung beteiligt sind oder nicht. Wer sich an einer OHG beteiligt, haftet für die zum Zeitpunkt des Eintritts bestehenden Schulden. Ausscheidende Gesellschafter müssen noch bis fünf Jahre nach dem Austritt für die zu diesem Zeitpunkt bestehenden Verbindlichkeiten einstehen.

Angaben im Geschäftsverkehr

Wie alle im Handelsregister eingetragenen Unternehmen muss die OHG auf den Geschäftspapieren die Rechtsform, den Sitz, das Registergericht und die Handelsregister-Nummer angeben.

3. Kommanditgesellschaft (§§ 161 - 177a HGB)

Die Kommanditgesellschaft ist eine abgewandelte Form der offenen Handelsgesellschaft; deshalb finden die meisten Bestimmungen der OHG auf sie Anwendung. Der Unterschied besteht in der Haftungsbeschränkung der Kommanditisten, die nicht mit dem Privatvermögen haften, sondern nur mit einer Einlage. Neben dem oder den Kommanditisten hat die Kommanditgesellschaft aber auch wenigstens einen persönlich haftenden Gesellschafter (Komplementär), der persönlich und unbeschränkt haftet. Neben einer natürlichen Person kann auch eine juristische Person, zum Beispiel eine GmbH (dann liegt eine GmbH & Co. KG vor) die persönliche Haftung übernehmen.

Gesellschaftsvertrag

Die Kommanditgesellschaft kommt durch Abschluss eines Gesellschaftsvertrags zustande und wird im Handelsregister eingetragen. Der Vertrag regelt u. a. die Höhe der Kommanditeinlage, die gesetzlich nicht festgelegt ist. Auch sonstige Rechte des Kommanditisten (z.B. Kontrollrechte, Gewinn- und Verlustregelung) können vereinbart werden. Im Übrigen gelten die zur OHG erläuterten Grundsätze. Die Geschäftsführung und die Vertretung der Gesellschaft nach außen erfolgt durch die Komplementäre; Kommanditisten sind davon grundsätzlich ausgeschlossen, sie können aber zu Prokuristen oder Handlungsbevollmächtigten ernannt werden.

4. Gesellschaft mit beschränkter Haftung

Wahl der Rechtsform

Die GmbH ist vielseitig verwendbar, weil Organisation und Verwaltung weitgehend frei gestaltet werden können. Vielfach sind die Gesellschaften mit dem gesetzlichen Mindeststammkapital (25.000,00 EURO, bei Altfirmen auch noch 50.000,00 DM) ausgestattet. Andererseits gibt es Gesellschaften mit einem Stammkapital von 100 Mio. EURO und mehr.

Das Haftungsrisiko ist grundsätzlich auf das Vermögen der GmbH beschränkt. Haben alle Gesellschafter ihre Einlageverpflichtung voll erbracht, haften sie selbst nur ausnahmsweise, z.B. im Falle einer unerlaubten Handlung. Diese Tatsache kann nicht nur bei risikoreichen Geschäften wichtig sein, sondern auch dann, wenn der Gesellschafter keine laufende Kontrolle ausüben kann oder will. Man sollte diesen Vorteil jedoch nicht überbewerten, da der mit geringem Kapital ausgestatteten GmbH erforderliche Darlehen normalerweise nur gegen zusätzliche Sicherheiten (Hypotheken, persönliche Bürgschaft der Gesellschafter) gewährt werden.

Die wirtschaftlichen Eigentümer (Gesellschafter) brauchen nicht die Geschäftsführung und die damit verbundene Verantwortung zu übernehmen. Sie können als Geschäftsführer Fachleute bestellen, die als geschäftsführendes Organ der

Gesellschaft jederzeit abberufbar sind. (Einem vorzeitig abberufenen Geschäftsführer bleiben allerdings die Rechte aus seinem Anstellungsvertrag vorbehalten.)

Die Nachfolgeregelung ist relativ einfach, zumal die Geschäftsanteile frei veräußert und vererbt werden können, wenn nicht einer Regelung der Vorzug gegeben wird, die den Verbleib der Anteile im Familienbesitz o. ä. sichert.

Informieren Sie sich auch über die zu erwartende Steuerbelastung.

Gründung

Gesellschaften mit beschränkter Haftung können durch mehrere Personen, aber auch durch nur eine Person gegründet werden. Gesellschafter können neben natürlichen Personen auch Gesellschaften sein. Eine Gründung durch Treuhänder ist grundsätzlich zulässig. Ausländer können ebenfalls das gesamte Stammkapital übernehmen. Ausländern aus Staaten, die nicht Mitglied der Europäischen Union sind, wird empfohlen, sich rechtzeitig über die deutschen ausländerrechtlichen Bestimmungen zu informieren, wenn sie sich als Gesellschafter oder in leitender Funktion in der Bundesrepublik aufhalten wollen.

Haftung im Gründungsstadium

Vor der Eintragung in das Handelsregister besteht die GmbH als solche nicht. Wer vor der Eintragung im Namen der Gesellschaft handelt, z. B. Miet- oder Dienstverträge abschließt, haftet für die Erfüllung der Verträge grundsätzlich persönlich.

Das Gericht prüft den Gesellschaftsvertrag

Die Anmeldung zum Handelsregister und der Gesellschaftsvertrag müssen von einem Notar beglaubigt und beim Registergericht (Amtsgericht) eingereicht werden. Geprüft wird vor allem, ob der Vertrag gegen zwingende Vorschriften verstößt, die im öffentlichen Interesse ergangen sind.

Bei der Überprüfung der Firma und der Fassung des Unternehmensgegenstandes, u. U. auch bei der Aufbringung des Stammkapitals, stützt sich das Gericht im Allgemeinen auf das Gutachten der zuständigen Industrie- und Handelskammer, die die erforderlichen Ermittlungen vornimmt. Zur Vermeidung von Beanstandungen empfiehlt es sich, Firma und Gegenstand vor Vertragsschluss mit der Kammer abzustimmen.

Die Firma

Die Möglichkeiten der Firmenbildung sind vielfältig. Das entscheidende Kriterium bei der Firmenbildung ist, dass die Firma zur Kennzeichnung geeignet sein und Unterscheidungskraft besitzen muss. Neben den „traditionellen“ Formen der Personen- oder der Sachfirma können die Gründer nun auch lediglich ein Phantasiewort, eine Geschäftsbezeichnung oder einen anderen Begriff zur Namensgebung verwenden. Darüber hinaus muss die Firma die Bezeichnung „Gesellschaft mit beschränkter Haftung“ oder eine allgemein verständliche Abkürzung (z.B. „GmbH“) enthalten.

Eine Personenfirma ist aus dem Namen mindestens eines Gesellschafters gebildet („Müller GmbH“); nicht zulässig ist es grundsätzlich, den Namen einer Person zu verwenden, die nicht Gesellschafter ist. Die Sachfirma macht den Gegenstand des Unternehmens erkennbar und gibt so den Tätigkeitsbereich der Gesellschaft wieder. Da der reine Sachbegriff keine Unterscheidungskraft besitzt, muss ihm ein individualisierender Zusatz beigefügt werden („ABC Maschinenfabrik GmbH“). Eine Kombination aus Name und Sachbezeichnung ist ebenfalls möglich („Müller Maschinenfabrik GmbH“). Daneben können aber auch Phantasiefirmen (z. B. „Fantibor GmbH“) gewählt werden oder solche Firmen, die neben dem Rechtsformzusatz lediglich Schlagworte („NOVUM GmbH“), Geschäfts- und Markenbezeichnungen („Zum goldenen Lamm GmbH“, „Dreihorn GmbH“) oder andere Begriffe („ABC GmbH“) enthalten. Die Gründer haben so die Möglichkeit, kurze, prägnante und werbewirksame Firmen zu bilden.

Es gilt aber der Grundsatz, dass die Firma keine Angaben enthalten darf, die geeignet sind, über die geschäftlichen Verhältnisse, die für die angesprochenen Verkehrskreise wesentlich sind, irrezuführen. Im Verfahren vor dem Registergericht wird die Eignung zur Irreführung aber nur berücksichtigt, wenn sie ersichtlich ist.

Die Überprüfung der Firma durch die Kammer erfolgt ausschließlich nach firmenrechtlichen Gesichtspunkten (Firmenwahrheit, Firmenklarheit, deutliche Unterscheidbarkeit von bereits in demselben Ortsbereich eingetragenen Firmen). Nicht geprüft wird von der Kammer, ob von dritter Seite gegen die Firmenbezeichnung wettbewerbs-, warenzeichen- oder namensrechtliche Einwendungen erhoben werden können. Das Risiko, die Firma ändern zu müssen, kann durch Einsichtnahme ins Warenzeichen-Lexikon oder in Branchenadressbücher verringert, letztlich aber nie ganz ausgeschlossen werden. Gegebenfalls sollte eine Firmen- und Markenrecherche bei einem auf solche Überprüfungen spezialisierten Unternehmen in Betracht gezogen werden.

Der Gegenstand des Unternehmens

Im Gesellschaftsvertrag ist der Gegenstand des Unternehmens derart zu bezeichnen, dass den Teilnehmern am wirtschaftlichen Verkehr eine konkrete Vorstellung vom Unternehmensgegenstand ermöglicht wird (z.B. Großhandel in Maschinen und landwirtschaftlichen Produkten). Bedarf der Gegenstand des Unternehmens einer staatlichen Genehmigung, hat der Geschäftsführer dem Gericht bei der Anmeldung der GmbH auch die Genehmigungsurkunde einzureichen.

Die Aufbringung des Stammkapitals

Das Mindeststammkapital beträgt 25.000,00 EURO und die Mindeststammeinlage eines jeden Gesellschafters 100,00 EURO; Stammeinlagen, die auf einen höheren Betrag lauten, müssen durch 50 teilbar sein. Kein Gesellschafter kann bei Errichtung der Gesellschaft mehrere Stammeinlagen übernehmen. Der Gesamtbetrag der Stammeinlagen muss mit dem Stammkapital übereinstimmen.

Der Gesellschaftsvertrag muss das Stammkapital und die Stammeinlagen der einzelnen Gesellschafter dem Betrage nach ausweisen. Bei Geldeinlagen darf die Anmeldung erst erfolgen, wenn von jeder Einlage ein Viertel eingezahlt ist, insgesamt

wenigstens die Hälfte des Mindeststammkapitals. Bei der Ein-Mann-GmbH muss der Gesellschafter darüber hinaus für den nichteingezahlten Teil der Stammeinlage eine Sicherung bestellen. Die Geschäftsführer haben bei der Anmeldung dem Gericht zu versichern, dass die entsprechenden Beträge frei zu ihrer Verfügung stehen. Bei der Ein-Mann-GmbH hat der Geschäftsführer, wenn die Geldeinlage nicht voll eingezahlt ist, zusätzlich zu versichern, dass die erforderliche Sicherung für den übrigen Teil der Geldanlage bestellt ist. Der Rest der Einlagen wird durch Gesellschafterbeschluss oder, wenn der Gesellschaftsvertrag dies bereits vorsieht, auf Anforderung der Geschäftsführer fällig.

Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (Beschluss vom 09.12.2002, veröffentlicht in "Der Betrieb" 2003, S. 330 f.) haben die Geschäftsführer auch beim Kauf eines GmbH-Mantels zu versichern, dass die Leistungen auf die Stammeinlagen bewirkt sind und dass sich der Gegenstand der Leistungen endgültig in der freien Verfügung der Geschäftsführer befindet. Denn wirtschaftlich handele es sich beim Kauf eines GmbH-Mantels um eine Neugründung, so dass eine entsprechende Anwendung der Gründungsvorschriften geboten sei.

Zu beachten ist die Haftung eines jeden Gründungsgesellschafters für die (rückständigen) Bareinlagen der Mitgesellschafter.

Sollen Sacheinlagen (Maschinen, Patentrechte, Forderungen etc., u. U. auch ein ganzes Unternehmen) geleistet werden, so müssen der Gegenstand der Sacheinlage und der Betrag der Stammeinlage, auf die sich die Sacheinlage bezieht, im Gesellschaftsvertrag festgesetzt werden. Die Gesellschafter haben in einem Sachgründungsbericht die für die Angemessenheit der Leistungen für Sacheinlagen wesentlichen Umstände darzulegen und beim Übergang eines Unternehmens auf die Gesellschaft die Jahresergebnisse der beiden letzten Geschäftsjahre anzugeben. Die Sacheinlagen müssen vor der Anmeldung der GmbH den Geschäftsführern vollständig zur Verfügung stehen. Das Gericht überprüft die Bewertung bzw. lässt sie überprüfen.

Wichtig: Von einer im Gesellschaftsvertrag übernommenen Bareinlageverpflichtung kann man sich durch eine Sacheinlage auch dann nicht befreien, wenn diese wertmäßig der Bareinlage entspricht. Das kann - z.B. bei einer Insolvenz der Gesellschaft - für den Gesellschafter Folgen haben. Der bestehen gebliebene Anspruch der Gesellschaft auf Leistung der Geldeinlage kann nämlich von Dritten gepfändet und ggf. eingezogen werden.

Erhaltung des Stammkapitals

Das zur Erhaltung des Stammkapitals erforderliche Vermögen darf nicht an die Gesellschafter ausgezahlt werden. Aus dem zur Erhaltung des Stammkapitals erforderlichen Vermögen dürfen auch nicht den Geschäftsführern, anderen gesetzlichen Vertretern, Prokuristen oder zum gesamten Geschäftsbetrieb ermächtigten Handlungsbevollmächtigten Kredite gewährt werden.

Hat ein Gesellschafter der Gesellschaft zu einem Zeitpunkt, zu dem ihr die Gesellschafter als ordentliche Kaufleute Eigenkapital zugeführt hätten, statt dessen ein Darlehen gewährt, so kann er im Insolvenzverfahren den Anspruch auf

Rückgewähr des Darlehens nicht geltend machen. Ein kapitalersetzendes Darlehen gilt als Eigenkapital.

Verluste können das einmal vorhanden gewesene Kapital vermindern oder aufzehren. Ergibt sich aus einer Bilanz, dass mindestens die Hälfte des Stammkapitals aufgebraucht ist, müssen die Geschäftsführer unverzüglich eine Gesellschafterversammlung anberaumen. Wird die Gesellschaft zahlungsunfähig oder ergibt eine Bilanz, dass das tatsächliche Vermögen der Gesellschaft die Schulden nicht mehr deckt, so haben sie ohne schuldhaftes Zögern, spätestens aber drei Wochen nach Eintritt der Zahlungsunfähigkeit oder Feststellung der Überschuldung, die Eröffnung des Insolvenzverfahrens zu beantragen. Ein Insolvenzantragsrecht - aber keine Pflicht - besteht außerdem im Fall der drohenden Zahlungsunfähigkeit.

Übertragung des Geschäftsanteils (Gesellschafterwechsel)

Geschäftsanteile können nur durch einen Abtretungsvertrag in notarieller Form übertragen werden. Nach jeder Änderung der Gesellschafterverhältnisse (hinsichtlich der Personen oder des Umfangs der Beteiligungen) müssen die Geschäftsführer eine Liste der Gesellschafter und ihrer jeweiligen Anteile zum Handelsregister einreichen.

Vereinigen sich innerhalb von drei Jahren nach der Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister alle Geschäftsanteile in der Hand eines Gesellschafters oder daneben in der Hand der Gesellschaft selbst, muss der Gesellschafter innerhalb von drei Monaten seit der Vereinigung der Geschäftsanteile alle Geldeinlagen voll einzahlen oder der Gesellschaft für die Zahlung der noch ausstehenden Beträge eine Sicherung bestellen oder aber einen Teil der Geschäftsanteile an einen Dritten übertragen. Die Geschäftsführer haben die Vereinigung der Geschäftsanteile unverzüglich zum Handelsregister anzuzeigen.

Die Gesellschafter bestimmen, die Geschäftsführer führen aus

Die Gesellschafterversammlung ist oberstes Organ der GmbH mit Weisungs- und Kontrollrechten gegenüber den Geschäftsführern. Die Geschäftsführung liegt in der Hand eines oder mehrerer Geschäftsführer, die durch die Gesellschafter bestellt werden. Ohne Geschäftsführer ist die Gesellschaft nicht handlungsfähig. Halten sich Geschäftsführer nicht an die Weisungen der Gesellschafter, können sie zwar intern zur Rechenschaft gezogen werden; Dritten gegenüber sind Beschränkungen der Vertretungsbefugnis jedoch unwirksam.

Die Geschäftsführer haben jedem Gesellschafter auf Verlangen unverzüglich Auskunft über die Angelegenheiten der Gesellschaft zu geben und die Einsicht der Bücher und Schriften zu gestatten. Eine Verweigerung ist nur unter besonderen, gesetzlich geregelten Voraussetzungen zulässig. Der Gesellschaftsvertrag kann die Auskunfts- und Einsichtsrechte der Gesellschafter nicht abweichend regeln.

Geschäftsführer kann nicht werden, wer wegen einer Insolvenzstraftat verurteilt worden ist. Dies gilt für die Dauer von fünf Jahren seit der Rechtskraft des Urteils. Wem die Ausübung eines Berufs oder Gewerbes untersagt worden ist, kann für die Zeit des Verbotes bei einer Gesellschaft, deren Unternehmensgegenstand ganz oder teilweise mit dem Gegenstand des Verbots übereinstimmt, gleichfalls nicht

Geschäftsführer sein. Ausländer aus Staaten außerhalb der EU können nur dann Geschäftsführer werden, wenn sie jederzeit einreisen können.

Aufsichtsrat, Beirat, Verwaltungsrat

Die Bildung eines Überwachungsorgans ist möglich, aber – abgesehen von Gesellschaften mit mehr als 500 ständig Beschäftigten und in der Montanindustrie – nicht zwingend vorgeschrieben.

Geschäftsbriefe

Auf Geschäftsbriefen sind Rechtsform, Sitz der GmbH, Registergericht und Nummer der Handelsregistereintragung sowie Vor- und Zunamen aller Geschäftsführer und ggf. des Aufsichtsratsvorsitzenden anzugeben. Geschäftsführer können vom Amtsgericht mit einem Zwangsgeld zur Beachtung dieser Bestimmung angehalten werden.

Veröffentlichung des Jahresabschlusses

Die GmbH ist verpflichtet, ihren Jahresabschluss zu veröffentlichen. Die Anforderungen sind je nach Größe der Gesellschaft unterschiedlich streng. Näheres hierzu können Sie dem Merkblatt „Offenlegung von Jahresabschlüssen“ der Kammer entnehmen.

Auflösung

Auflösungsgründe sind u. a. Zeitablauf und Gesellschaftsbeschluss (3/4-Mehrheit). Bei der folgenden Liquidation haben die Liquidatoren bei der Vermögensverteilung das Sperrjahr zu beachten. Auch die Eröffnung des Insolvenzverfahrens ist Auflösungsgrund. Vermögenslose Gesellschaften werden von Amts wegen im Handelsregister gelöscht.

Strafvorschriften

Strafbar sind u. a. falsche Angaben gegenüber dem Gericht hinsichtlich der Einzahlungen auf das Stammkapital, unwahre Darstellung der Vermögenslage der GmbH und schuldhaft verzögerte Stellung des Insolvenzantrages. Strafbar machen sich Geschäftsführer, die es unterlassen, den Gesellschaftern einen Verlust in Höhe von mindestens der Hälfte des Stammkapitals anzuzeigen. Die unbefugte Offenbarung von Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen durch Geschäftsführer, Mitglieder des Aufsichtsrates oder Liquidatoren ist ebenfalls mit Strafe bedroht.

5. Die "Limited" - Wahl einer ausländischen Gesellschaftsform als Alternative zur deutschen GmbH?

Sicherlich haben auch Sie schon von der Möglichkeit gehört, beispielsweise eine Limited in Großbritannien zu gründen, um mit dieser Auslandsgesellschaft dann in Deutschland tätig zu sein, ohne wo-möglich in Großbritannien eine gewerbliche Tätigkeit auszuüben beziehungsweise ausgeübt zu haben. Vor allem im Internet sind zahlreiche Anbieter zu finden, die die Gründung einer Limited gegen Entgelt vermitteln und übernehmen. Die Preise reichen von 180 bis 700 Euro, nicht eingeschlossen Aufpreise für so genannte "Blitzgründungen" innerhalb von 24 Stunden. Insgesamt wird die britische Limited als günstige Alternative zur deutschen GmbH gehandelt. Oft wird dabei aber übersehen, dass die Gründung einer Limited auch Pflichten mit sich bringt und Folgekosten entstehen.

Was verbirgt sich hinter einer Limited?

Mit Limited oder Ltd. ist die so genannte Private Company Limited by Shares gemeint, die der GmbH ähnlich und wie diese eine Kapitalgesellschaft ist. Die Gründungsdauer beträgt etwa ein bis zwei Wochen, und der Gang zum Notar ist nicht erforderlich. Der Name der Gesellschaft kann grundsätzlich frei gewählt werden, er muss aber das Wort limited einschließen. Ein gesetzlich vorgeschriebenes Mindest- oder Höchstkapital gibt es nicht. Hinsichtlich des Kapitals der Limited wird zwischen dem Nominalkapital und dem einbezahlten Kapital unterschieden. Das einbezahlte Kapital bezieht sich auf die Anteile (= shares), die tatsächlich an die Gesellschafter ausgegeben wurden, und die dafür erbrachte Einlage. Die Einlage kann nicht nur durch Barzahlung, sondern auch durch Dienstleistungen und Warenlieferungen erbracht werden. Die Höhe des gesamten Kapitals ist durch Satzung frei bestimmbar. Für die Haftung der Gesellschafter kommt es aber nur auf die Höhe der jeweils erbrachten Einlage an. Deren Haftung ist also auf die Höhe der übernommenen Anteile beschränkt. Eine Nach-schusspflicht besteht nicht. Für die Haftung ist das Nominalkapital dagegen nicht maßgebend. Es besteht außerdem keine Verpflichtung, die Anteile in der vollen Höhe des Nominalkapitals auszustellen.

Entwicklung der Rechtsprechung

Die Möglichkeit der Gründung einer Gesellschaft im Ausland, die im Inland ihre Geschäftstätigkeit ausübt und dort auch rechtsfähig ist, ist vor allem durch die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) in Luxemburg eröffnet worden. Auslandsgesellschaften, die in ihrem Gründungsstaat keinerlei Geschäftstätigkeit entfaltet haben, wurden vor dieser Rechtsprechung in Deutschland nicht anerkannt und konnten im Inland auch keine Zweigniederlassungen gründen. Die EuGH-Entscheidungen in Sachen "Centros" (Urteil vom 09.02.1999, Rs. C-212/97) und "Überseering" (Urteil vom 05.11.2002, Rs. C-208/00) haben ergeben, dass die im EG-Vertrag garantierte Niederlassungsfreiheit die Mitgliedstaaten der Europäischen Union verpflichtet, die Rechts- und Parteifähigkeit von Gesellschaften aus anderen Mitgliedstaaten anzuerkennen. Dem hat sich auch der Bundesgerichtshof gebeugt. Erst vor kurzem hat der EuGH in der Rechtssache "Inspire Art" (Urteil vom 30.09.2003, Rs. C-167/01) klargestellt, dass es keinen Missbrauch darstellt, wenn ein Unternehmen zur Umgehung der nationalen

Gründungsvorschriften ein ausländisches Unternehmen gründet und eine Zweigniederlassung im Inland die vollständigen Geschäfte führt. Dies zeigt, welchen hohen Stellenwert der EuGH der europarechtlichen Niederlassungsfreiheit bezüglich der grenzüberschreitenden Mobilität von Gesellschaften innerhalb der Europäischen Union beimisst.

Worauf Geschäftspartner achten sollten

Der Geschäftspartner oder Gläubiger einer ausländischen Gesellschaft wie der Limited sollte sich genau über deren Kreditwürdigkeit informieren. Diese muss sich als ausländische Rechtsform das Vertrauen des deutschen Marktes erst verdienen. Insbesondere in Bezug auf Haftungsfragen ist zu beachten, dass die meisten Limiteds kein oder kein nennenswertes Kapital ausgegeben haben. Von dem Nominalkapital sollte man sich nicht beeindrucken lassen, da ja die Haftung der Gesellschafter auf die Höhe der übernommenen Anteile beschränkt ist. Vor Geschäftsaufnahme mit einer Limited bzw. einer in Deutschland im Handelsregister eingetragenen Zweigniederlassung einer Limited sollte überdies darauf geachtet werden, ob die Limited im britischen Gesellschaftsregister noch eingetragen oder nicht schon gelöscht ist. Denn bei den in Großbritannien eingetragenen Kapitalgesellschaften herrscht eine große Fluktuation, zum Beispiel wegen Insolvenzen oder Vergleichsverfahren. Die Zweigniederlassung einer Limited wird im Gegensatz zu einer Zweigniederlassung einer deutschen Firma nicht automatisch aus dem Handelsregister gelöscht, wenn die Hauptniederlassung erlischt.

Worauf Gründer einer Limited achten sollten

Die Geschäfte der Limited werden durch mindestens einen Director (Vorstand/Geschäftsführer) geleitet. Bei der Bestellung mehrerer Direktoren spricht man von dem Board of Directors. Einen Director treffen gewisse Treuepflichten, bei deren Missachtung gerichtliche Maßnahmen beispielsweise in Form von Berufsverboten drohen. Eine persönliche Haftung eines Directors oder Gesellschafters für Gesellschaftsverbindlichkeiten kann sich sowohl aus der Verletzung der gesetzlichen Pflichten als auch der gegenüber der Limited einzuhaltenden Treuepflichten ergeben. So hat vor kurzem das Amtsgericht Hamburg entschieden, dass der Gesellschafter einer englischen Limited im deutschen Insolvenzverfahren regelmäßig nicht in den Genuss einer Haftungserleichterung kommt, wenn die Limited ausschließlich in Deutschland aktiv war und nicht mit ausreichend Kapital ausgestattet wurde.

Des Weiteren schreibt das Gesetz die Bestellung eines Company Secretary (Schriftführer der Gesellschaft) vor. Eine solche Position hat im deutschen Recht keine Entsprechung. Der Company Secretary hat in erster Linie die Verantwortung für formelle Aufgaben, wie zum Beispiel die Erstellung verschiedener gesetzlich vorgeschriebener Listen. Hierzu gehört auch die Überwachung der Einhaltung ordnungsgemäßer Verfahren bei der Versammlung der Direktoren beziehungsweise Gesellschafter oder die Unterzeichnung des Annual Returns (eine jährliche Übersicht über die gehaltenen Gesellschaftsanteile).

Neben dem Annual Return hat die Limited jährlich einen Account (vergleichbar mit dem Jahresabschluss) einzureichen. Verstöße gegen die Vorschriften zur Einreichung

dieser Berichte werden durch Sanktionen des Gesellschaftsregisters geahndet, welche von Geldstrafen bis hin zu Berufsverboten für Direktoren und Company Secretaries reichen. Wenn beispielsweise Jahresabschlüsse nicht fristgerecht eingereicht werden und auf Mahnungen des Gesellschaftsregisters nicht reagiert werden, kann die Limited sogar zwangsweise aus dem Register gelöscht werden. Das vorhandene Vermögen geht in dem Fall an die britische Krone über. Das betrifft auch in Deutschland tätige Briefkastenfirmen.

Darüber hinaus benötigt die Limited ein so genanntes Registered Office, das dem Gesellschaftsregister zu melden ist und in dem Listen der Gesellschafter, Protokollbücher und weitere Dokumente zu lagern sind. Das Registered Office hat in Großbritannien seinen Sitz, um den dortigen Behörden die ständige Möglichkeit der Einsichtnahme in die Geschäftsunterlagen zu gewährleisten. Zusätzlich hat eine Limited grundsätzlich einen Auditor (Wirtschaftsprüfer) zu bestellen. Befreit von dieser Pflicht sind lediglich bestimmte kleinere Gesellschaften sowie Gesellschaften, die seit Gründung oder seit Ende des letzten Geschäftsjahres keine wesentlichen Erträge erwirtschaftet haben.

Insgesamt bringt die Gründung einer Limited einige Pflichten mit sich. Außerdem sind neben den laufenden Kosten zusätzliche Kosten einzukalkulieren, die erst während der Geschäftstätigkeit einer Limited entstehen können und oft unterschätzt werden. Die Konsequenzen des anzuwendenden englischen Rechts, zum Beispiel wie die Gesellschaft zu vertreten ist, und der Umgang mit Pflichtverletzungen der Directors oder Wettbewerbsverbote werden den Betroffenen im Regelfall erst nach einer kostenintensiven auswärtigen Rechtsberatung bewusst werden. Daher wird der Geschäftsführer nicht umhin kommen, sich sowohl eines englischen als auch eines deutschen Rechtsbeistandes zu bedienen. In England ist übrigens grundsätzlich anerkannt, dass die Limited keine passende Rechtsform für kleinere Unternehmen darstellt.

Fazit:

Wer den Schritt der Gründung einer Limited wagen möchte, sollte sich jedenfalls genau informieren und umfassend beraten lassen. Hierfür stehen neben den Industrie- und Handelskammern in Deutschland auch die Deutschen Auslandshandelskammern zur Verfügung, im Hinblick auf die Limited insbesondere die Deutsch-Britische Industrie- und Handelskammer in London, im Internet präsent unter www.ahk-london.co.uk.

Für Geschäftspartner, Verbraucher oder Gläubiger sind Firmenauskünfte über britische Geschäftspartner ebenfalls bei der Deutsch-Britischen Industrie- und Handelskammer erhältlich. Zwischenzeitlich gibt es zudem die Möglichkeit, Informationen über britische Limiteds auch direkt beim dortigen Gesellschaftsregister (Companies House) unter der Internetadresse www.companieshouse.gov.uk abzurufen.